

# SATZUNG DES VEREINS

„Jung und Alt Schwandorf e.V.“



## Präambel

(1) Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Gender. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Es sind stets die weibliche und andere Formen gleichermaßen mit genannt.

(2) Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

(3) Die Formulierungen „in Textform“ und „in Schriftform“ werden i.S. der §§ 126 ff. BGB angewendet.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Jung und Alt Schwandorf“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwandorf.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Unterstützung von Familien und Einzelpersonen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Errichtung, Organisation und den Betrieb eines Mehrgenerationenhauses in Schwandorf
- die Förderung der Begegnung und des Austauschs zwischen Generationen  
Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen
- soziale, kulturelle und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen
- Projekte zur gegenseitigen Unterstützung zwischen Generationen

- Kooperation mit sozialen Einrichtungen, Bildungsträgern, Vereinen und öffentlichen Stellen
- Durchführung von Kursen, Workshops, Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten
- Ermöglichung von Übergaben, begleiteten und unbegleiteten Umgängen (auch für mehrere Tage) incl. Betreuung

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Netzwerke aufbauen, Projekte durchführen und Veranstaltungen organisieren.

(5) Der Verein kann Dachverbänden oder Initiativen beitreten die den Vereinszweck i.S. des § 2 Abs. 2 und 3 erfüllen.

(6) Der Verein kann eine Einrichtung betreiben, die Schulungen bzw. Fortbildungen anbietet. Dies kann in Form einer Beteiligung oder in Eigenregie erfolgen. Diese Einrichtung ist jedoch an den Abs. 2 gebunden. Die Finanzierung muss vorher nachvollziehbar gesichert sein

### § 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder können für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten, sofern diese Leistungen tatsächlich erbracht werden und die Vergütung marktüblich und angemessen ist. Näheres regelt die **Vereinsgeschäftsordnung**.

(5) Vergütung von Funktionsträgern des Vereins

a) Funktionsträgern des Vereins kann die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nrn. 26 und 26 a EStG gewährt werden.

b) Funktionsträgern des Vereins kann die Zahlung einer Vergütung für eine Tätigkeit als Selbstständige/r gewährt werden. Hier ist auf die Regelungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV („Scheinselbstständigkeit“) zu achten.

c) Funktionsträger des Vereins können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Das Dienstverhältnis kann nur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung abgeschlossen werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1. Hier ist auf die Regelung zum „Insichgeschäft“ gemäß § 181 BGB zu achten.

d) Näheres zu a) bis c) ist in der **Vorstandsgeschäftsordnung** geregelt.

### § 4 Vereinsmittel

Die Mittel zur Durchführung seiner Vorhaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge

- b) Förderer (§ 7)
- c) Geld- und Sachspenden
- d) Vermietung der Räumlichkeiten an Externe für deren Veranstaltungen
- e) Sonstige Zuwendungen (z.B. öffentliche Mittel und Zuschüsse)

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist mittels Beitrittsformular in Textform incl. SEPA-Lastschriftmandat an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats der Schlichtungsausschuss i.S. des § 15 der Satzung angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Die jeweilige Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Antrags/der Anrufung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch den Beitritt die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen sowie alle Beschlüsse des Vorstandes als für sich verbindlich an.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch den Tod des Mitglieds,
- (2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit der Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres,
- (3) durch Auflösung der Personenvereinigung oder juristischen Person,
- (4) <sup>1</sup>durch Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss,
  - wenn sich ein Vereinsmitglied vereinschädigend verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Mitgliedes des Vereins grob verletzt,
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. Beschlüsse des Vorstands,
  - wenn trotz Mahnung bis acht Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.

<sup>2</sup>Der Ausschlussbeschluss nach § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand i.S. des § 26 BGB an das betroffene Mitglied. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen beim Schlichtungsausschuss schriftlich Einwendungen vorbringen und hat ein Recht auf Anhörung. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist endgültig und wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(5) Rechte / Pflichten während des Ausschlussverfahrens:

- Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Kündigung wirksam wird, nicht zurückerstattet.
- Die Beitragspflicht endet, unbeschadet der terminlichen Festlegung des Ausschlusses, mit Ablauf des Kalenderjahres.

## § 7 Förderer

Für Förderer gelten die Vorschriften des § 5 für Mitglieder analog. Förderer haben ein Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung (§ 12), jedoch kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.

(2) Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung fixiert.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

(4) Bereits fällig gestellte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

(5) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 12)
2. die Mitglieder des Vorstands (§ 10)

## § 10 Vorstand

(1) Der Mitglieder des Vorstands sind

- der 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden
- der Kassier (Schatzmeister)
- der Schriftführer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Vertretungsberechtigt ist der 1. und 2. Vorsitzende einzeln gleichberechtigt.

Satzungsänderung auf Wunsch des Finanzamtes

(3) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu vier Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen. Diese gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Wiederwahl ist zulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand i.S. des § 26 BGB aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Wahl ein Mitglied in den Vorstand berufen. Dies gilt auch für die Beisitzer.

(8) Eine Doppelfunktion innerhalb des Vereins durch den Vorstand ist unzulässig.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Umsetzung der Vereinsziele
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einstellung von Personal
- Zu den laufenden Geschäften gehören nicht Dauerverpflichtungen (z.B. Leasing, Miete, Arbeitsvertrag). Näheres regelt die Vorstandsgeschäftsordnung.

(2) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen aus den Reihen der Mitglieder und Förderer bilden. Diese sind nur gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands geben sich eine Vorstandsgeschäftsordnung. Diese regelt insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vermögens
- Ladung und Ablauf von Vorstandssitzungen, die min. dreimal jährlich einzuberufen sind

(4) Bei Erforderlichkeit der Entsendung von Delegierten zu anderen Organisationen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

(5) Vorstandsmitglieder und Angestellte des Vereins dürfen ihre Funktion weder parteipolitisch, konfessionell noch in sonst irgendeiner Weise missbrauchen

(6) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erforderlich sind und von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand i.S. des § 26 BGB von sich aus beschließen und vollziehen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern baldmöglichst in Textform, spätestens innerhalb eines Jahres auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(7) Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(8) Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle müssen von einem anwesenden Vorstand nach § 26 BGB und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

(9) Der Kassier legt dem Vorstand i.S. des § 26 BGB bis spätestens 01. März einen Bericht über das vorhergehende Geschäftsjahr zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung vor. Er ist darüber hinaus verpflichtet, dem Vorstand i.S. des § 26 BGB rechtzeitig über abzeichnende Liquiditätsprobleme zu informieren.

## § 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anlagen sind der Einladung beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Wahl der min. zwei Kassenprüfer/Revisoren (§ 12 Abs. 1)
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, Schatzmeisters und Revisor
- d) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 8)
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über den Erlass/Änderung der Vereinsgeschäftsordnung, Beitragsordnung, Benutzungsordnung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(8) <sup>1</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen haben natürliche Personen eine Stimme.

<sup>2</sup>Wahl- und Stimmberechtigt sind:

- Beitragszahlende Mitglieder
- amtierende Vorstandsmitglieder

<sup>3</sup>Näheres ist in der Vereinsgeschäftsordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

(9) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern.

<sup>2</sup>Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden

Satzungsänderung auf Wunsch des Finanzamtes

sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform und mit Begründung beim Vorstand i.S. des § 26 BGB eingegangen sein. Für die Antragsfristwahrung ist auch der Eingang beim 1. Vorstand bzw. der Geschäftsstelle ausreichend.

(10) Delegierte von Vereinen/Vereinigungen und juristischen Personen i.S. des § 5 Abs. 1 müssen sich zu Beginn der Versammlung durch Vorlage der Delegiertenbescheinigung legitimieren.

(11) Bevollmächtigte müssen zu Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht ihre Bevollmächtigung nachweisen.

(12) Vom Verein ausgeschlossene Mitglieder dürfen - auch als Delegierte oder Bevollmächtigte - nicht teilnehmen.

(13) Ein Rede- und Antragsrecht haben

a) Mitglieder i.S. des § 5 Abs. 1 der Satzung

b) Förderer i.S. des § 7 der Satzung

c) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände

(14) Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge werden in Kurzform, Beschlüsse und Abstimmungen im Wortlaut protokolliert. Das Protokoll kann von den Mitgliedern i.S. des § 5 Abs. 1, den Förderern i.S. des § 7 und den Ehrenmitgliedern angefordert werden.

(15) <sup>1</sup>Eine virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz ist zulässig, damit die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen können.

<sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 ist § 12 Abs 4 Bst a), b), f) und h).

<sup>3</sup>Durch entsprechende Zugangsbeschränkungen wird sichergestellt, dass nur die geladenen Personen teilnehmen und die Stimmrechte überprüft werden können

### **§ 13 Kassenprüfung/Revisoren**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren.

(2) Aufgabe der Revisoren ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einmal jährlich zu berichten.

(3) Die Revisoren stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands bzw. des Schatzmeisters in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

### **§ 14 Vergütungen und Beschäftigungsverhältnisse**

(1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtliche Beschäftigte einstellen.

Satzungsänderung auf Wunsch des Finanzamtes

(2) Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand können beim Verein angestellt werden, sofern ihre Tätigkeit zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist.

(3) Vergütungen müssen angemessen und marktüblich sein.

(4) Der Vorstand kann Mitgliedern Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (z. B. Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschale) gewähren.

(5) Mitglieder des Vorstands können ebenfalls eine Vergütung erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt.

## **§ 15 Schlichtungsausschuss**

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen und einer Ersatzperson, die keine weitere Funktion im Verein bekleiden dürfen.

(3) Der Schlichtungsausschuss wählt einen Vorsitzenden, der den Schlichtungsausschuss nach Bedarf innerhalb von vier Wochen einberuft.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat folgende Aufgaben:

a) bei vereinsinternen Unstimmigkeiten zu vermitteln und zu schlichten

b) Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern

c) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes

d) Beratung des Vorstandes

e) Übermittlung von Vorschlägen und Beschwerden aus den Reihen der Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben, die zu entscheidende Angelegenheit betreffend, uneingeschränkte Akteneinsicht.

(7) Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

(8) Über jede Schlichtungsausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Schlichtungsausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsgeschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Änderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, sofern dadurch der Vereinszweck nicht verändert wird. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Satzungsänderung auf Wunsch des Finanzamtes

## § 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, die besonders für diesen Zweck einberufen und auf deren Tagesordnung ausdrücklich die Vereinsauflösung angekündigt wurde.

(2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB). Ist die erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(3) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und des BGB sind zu beachten.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins je zur Hälfte dem Verein „Frauen helfen Frauen e.V. Schwandorf, (derzeit eingetragen beim Registergericht Amberg VR 10251) und den Verein „Hospizverein Stadt und Landkreis Schwandorf e.V.“ (derzeit eingetragen beim Registergericht Amberg VR 10472) ausschließlich und unmittelbar i.S. des § 2 in Bayern zu verwenden

## § 18 Datenschutzbestimmungen

### (1) Datenerhebung und Verarbeitung

- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, den Vornamen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, das Eintrittsdatum, die Telefonnummer, Handynummer und die SEPA-Bankverbindung auf.
- Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- Bei Bedarf werden Ehrungen und/oder eine Funktion im Verein dazu gefügt. Diese Informationen werden in dem IT-System gespeichert.
- Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### (2) Vereinsinterne Kommunikation

- Nur Mitglieder des Vorstands und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- Bankdaten erhalten nur der Kassier und der Vorstand

### (3) Externe Kommunikation

- Der Verein informiert die Medien über besondere Ereignisse. Solche werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung erheben, soweit es seine Persönlichkeitsrechte als verletzt ansieht. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des einwendenden Mitglieds werden

Satzungsänderung auf Wunsch des Finanzamtes

von der Homepage des Vereins entfernt.

(4) Löschung, Aufbewahrungsfristen

- Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds/Förderers aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Im Übrigen wird auf den Punkt "Impressum und Datenschutz" auf der Homepage des Vereins verwiesen.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Außenwirkung an dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Amberg in Kraft. Im Innenverhältnis tritt diese Satzung mit sofortiger Wirkung am Tag des Beschlusses.

Diese Satzung wurde am 7.5.2026 in Amberg beschlossen.

Unterschriften der Vorstände

1.	Sanja Wiesner-Welser
2.	Udo Leuer
3.	Frank Wörner
4.	Ulrich Engelbert